

Verordnung über den öffentlichen Verkehr (ÖVV)

Vom unbekannt (Stand 1. Januar 2023)

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) die Kriterien für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am Fahrplanangebot nach § 6 ÖVG;
- b) die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte nach § 8 ÖVG;
- c) Befugnisse des Departements nach § 11 Absatz 2 ÖVG.

2 Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am Fahrplanangebot

§ 2 Gegenstand und Abgrenzung

¹ Für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden werden die finanziellen Beiträge des Kantons nach § 6 Absatz 1 ÖVG berücksichtigt:

- a) Entschädigungen für Leistungen, die der Kanton nach § 4 Absatz 1 ÖVG mit den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vereinbart hat;
- b) Beiträge aus Verpflichtungen des Kantons gegenüber dem Bund aufgrund Artikel 49 des Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957¹⁾;
- c) Beiträge des Kantons aufgrund der Vereinbarung vom 1. November 1989 betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990.

² Nicht für die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 berücksichtigt werden:

- a) Leistungsvereinbarungen ohne Beteiligung des Kantons zwischen Gemeinden oder weiteren Interessierten mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- b) Kosten für Versuchsbetriebe gemäss § 4 Abs. 2 ÖVG;
- c) Kosten für Investitionen gemäss § 9 ÖVG.

¹⁾ SR [742.101](#).

§ 3 *Einwohnerzahl*

¹ Massgebend je Einwohnergemeinde ist die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres; sie ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik des Kantons.

§ 4 *Fahrplanangebot*

¹ Das Angebot an Verkehrsleistungen einer Einwohnergemeinde nach § 4 Absatz 1 ÖVG wird ermittelt durch:

- a) die Anzahl Haltestellen, gewichtet gemäss § 5;
- b) die Anzahl Abfahrten gemäss § 7, gewichtet nach Verkehrsmittel gemäss § 6;
- c) das vom Kanton bestellte Fahrplanangebot nach § 4 Absatz 1 ÖVG an dem nach Absatz 2 bezeichneten Stichtag.

² Der Stichtag nach Absatz 1 Buchstabe c) ist durch das Amt für Verkehr und Tiefbau festzulegen. Er fällt jeweils auf einen Freitag des aktuellen Fahrplanjahres ausserhalb der vom Kanton publizierten Schulferien.

§ 5 *Haltestellen*

¹ Einer Einwohnergemeinde werden alle Haltestellen zugerechnet, deren Einzugsbereich eine effektiv genutzte Wohn- oder Arbeitszone einschliesslich Misch- und Kernzonen oder ein Gebiet des Ausflugsverkehrs nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c) ÖVG dieser Einwohnergemeinde erfasst.

² Der Einzugsbereich beträgt bei

- a) Bushaltestellen 250 m;
- b) Bahnhaltstellen 500 m.

³ Haltestellen, die nach Absatz 1 und 2 zwei oder drei Einwohnergemeinden erfassen, werden grundsätzlich

- a) der Standortgemeinde zu 80 % zugerechnet;
- b) bei einer Nachbargemeinde dieser zu 20 % zugerechnet;
- c) bei zwei Nachbargemeinden diesen zu je 10 % zugerechnet.

⁴ Eine ausserkantonale Haltestelle wird gemäss Absatz 3 zugerechnet, wenn die Anrechnungskriterien nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind.

⁵ Der interkantonale Bahnhof Dornach-Arlesheim wird der Einwohnergemeinde zur Hälfte zugerechnet.

⁶ Haltestellen, die dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG dienen, können nur mit Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes aufgehoben werden.

§ 6 *Gewicht Verkehrsmittel*

¹ Die Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

- a) Bahn Normalspur: Faktor 3;
- b) Bahn Schmalspur: Faktor 2;
- c) Bus: Faktor 1.

§ 7 *Abfahrten*

¹ Alle fahrplanmässigen Abfahrten einer Haltestelle werden angerechnet, sofern es sich nicht um folgende Fälle handelt:

- a) Halte nur zum Aussteigen;

- b) Den zweiten oder weitere Halte eines einzelnen Kurses an derselben Haltestelle innerhalb einer Zeitspanne von 10 Minuten (Stichfahrten).

§ 8 *Abrechnungsverfahren*

¹ Das Departement setzt die Leistungen der einzelnen Einwohnergemeinden gemäss § 6 Absatz 5 ÖVG und dieser Verordnung jährlich fest.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Das Amt für Verkehr und Tiefbau führt Rechnung.

3 Schülertransporte

§ 9 *Zuständigkeit*

¹ Verantwortlich für die Schülertransporte sind die Schulträger.

² Die Schulträger können beim Amt für Verkehr und Tiefbau die Abgeltung ihrer Schülertransportkosten beantragen.

³ Der Kanton leistet Abgeltungen an die von ihm anerkannten Kosten der Schulträger für Schülertransporte im Sinne von § 8 ÖVG.

§ 10 *Abgeltungsberechtigte Schülertransporte*

¹ Abgeltungsberechtigt sind Transporte im Sinne von § 8 ÖVG bei Schulwegen, welche den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden können.

² Die Zumutbarkeit eines Schulweges wird insbesondere aufgrund folgender Kriterien beurteilt:

- a) Alter der Schüler und Schülerinnen;
- b) Distanz und Höhendifferenz des Schulweges;
- c) Gefährlichkeit des Schulwegs.

§ 11 *Berechnung der Abgeltung*

¹ Die Abgeltung wird aufgrund eines Schülertransportkonzeptes berechnet.

² Das Schülertransportkonzept weist die Organisation und die Kosten aus für:

- a) Schülertransporte mit dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG;
- b) andere Schülertransporte, welche sich nicht in das Fahrplanangebot integrieren lassen.

³ Die Kosten werden global ermittelt aufgrund:

- a) der berechtigten Kosten für die Billette des Fahrplanangebots und für Begleitpersonen, sofern vom Kanton anerkannt;
- b) von kilometerbezogenen Pauschalansätzen für Schülertransporte mit privaten Motorfahrrädern und Personenwagen, Taxis und Kleinbussen;
- c) der Kosten gemäss Offerten für Schülertransporte ausserhalb des Fahrplanangebotes mit Midi-, Standard- oder Gelenkbussen;
- d) der Kosten von Fahrplanangeboten, die von Schulträgern in Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau bestellt werden.

⁴ Die Höhe der Pauschalansätze wird vom Regierungsrat festgelegt und periodisch überprüft.

§ 12 Verfahren

¹ Für die Einreichung des jährlich aktualisierten Schülertransportkonzeptes durch den Schulträger an das Amt für Verkehr und Tiefbau gelten jeweils die folgenden Fristen:

- a) Grundlageninformationen (Schulwege und Transportmittel) bis spätestens Ende Januar für das folgende Schuljahr, sofern Änderungen absehbar sind;
- b) Daten zur Berechnung der Abgeltung bis Ende August.

² Aufgrund des bereinigten Schülertransportkonzeptes legt der Regierungsrat die Höhe der Abgeltung abschliessend fest.

§ 13 Verwendung der Abgeltung

¹ Die Abgeltung ist durch den Schulträger zweckgebunden für die Finanzierung der vom Kanton als abgeltungsberechtigt beurteilten Schülertransporte zu verwenden.

² Ist die gestützt auf das Schülertransportkonzept ausbezahlte Abgeltung höher als die effektiven Aufwendungen des Schulträgers, ist der Überschuss einer Reserve für die folgenden Schuljahre zuzuweisen.

§ 14 Rechnungsführung

¹ Die Schulträger weisen Kosten gesondert aus für:

- a) Schülertransporte mit dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG;
- b) andere Schülertransporte, welche sich nicht in das Fahrplanangebot integrieren lassen.

² Das Amt für Verkehr und Tiefbau prüft die Rechnungsführung der Schulträger im Bereich der Schülertransporte stichprobenweise.

4 Befugnisse

§ 15 Zuständigkeiten

¹ Über die Erteilung von kantonalen Bewilligungen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009¹⁾ entscheidet das Bau- und Justizdepartement.

Solothurn / xx.yy.2023

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ SR [745.1](#).